

## **Bekanntmachung der Allerhöchsten Verfügung, die Händel der Studirenden betreffend : [Kiel den 30sten April 1789.]**

[Kiel], [1789]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727412133>

Druck Freier  Zugang



Kiel

1701.

D. II. 2.

1550.



*Lf II 2*  
*9550*

# Bekanntmachung

der Allerhöchsten Verfügung, die Handel  
der Studirenden betreffend.

**Wir** Prorector, Dechanten, und  
sämtliche ordentliche Professoren der  
Königl. Christian = Albrechts = Universität  
fügen den hieselbst Studirenden hiedurch zu wissen, daß Se. Kö-  
nigliche Majestät allergnädigst geruhet haben, in einem an das  
Academische Consistorium unterm dato Christiansburg den 24sten  
April 1789 ergangenen allerhöchsten Rescripte zur nähern Bestim-  
mung und möglichsten Aufrechthaltung der bisherigen Academischen  
Gesetze, die Handel der Studenten betreffend, Nachstehendes zu  
verfügen:

- 1) Wer von den Studirenden sich gegen einen andern, sowohl  
ältern als besonders neuankommenden, mit beleidigenden und  
schimpflichen Worten, oder auch mit ungebührlichen und be-  
leidigenden Scherzen, Handlungen und Thätlichkeiten ver-  
gehet, der soll, wenn entweder Klage darüber erhoben wird,  
oder solche Vergehungen auf andere Weise zur Erkenntnis des  
acade-

academischen Consistorii kommen, auffer der zu leistenden Abbitte und Ehrenerklärung und der verdienten Ertheilung eines öffentlichen Verweises, nach Befinden mit einer strengen Carcerstrafe belegt werden. Läßt er sich ein solches Vergehen zum zweiten Mahle zu Schulden kommen; so hat er nicht allein eine noch schärfere Carcerstrafe zu gewärtigen, sondern er soll auch eine schriftliche Abbitte ad Acta geben und zugleich soll vom Consistorio seinen Eltern, Vormündern und Wohlthätern Nachricht von seinem ungebührlichen Verhalten ertheilet werden; worauf, wenn keine Besserung erfolgt, entweder diese Strafe noch mehr geschärft und bey den Eingebornen eine solche Aufführung in den ihnen, angeordnetemassen, zu ertheilenden Zeugnissen aus dem Protocol umständlich bemerkt, oder die Schuldigen auch mit dem Consilio abeundi belegt werden sollen.

- 2) Wer den andern zu einer Schlägerey oder Duell ausfordert, oder auf geschehene Ausforderung erscheint und sie nicht anzeigt, der hat zu gewärtigen, wosern die Schlägerey noch verhindert würde, nach Befinden, das erste Mahl mit einer sechswochentlichen Carcerstrafe, auf einen zweiten solchen Fall aber mit dem Consilio abeundi belegt; wenn es hingegen wirklich zu der Schlägerey gekommen ist, es mögen Verwundungen dabey vorgefallen seyn oder nicht, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der öffentlichen Relegation, oder, wosern es die Sache erheischet, noch härter bestrafet zu werden; und daß hievon höchsten Orts pflichtmässig berichtet werde.
- 3) Eine jede Schlägerey unter den Studirenden soll, so lange nicht von den Schuldigen offenbar gezeigt worden, daß es eine Rencontre gewesen, für einen Duell angenommen und als ein solcher bestrafet werden.

4) Die:

4) Diejenigen, welche zum Duell anreizen und andere dazu anhegen oder Ausforderungen für andere verrichten, sind den wirklichen Duellanten gleich zu achten und eben so als jene zu bestrafen.

5) Alle diejenigen aber, welche überführet werden, daß sie um dergleichen vorhandene Schlägereyen gewußt und sie dem Prorektor nicht bey Zeiten angezeigt haben, oder die dabey gegenwärtig gewesen sind, sollen, wenn sie schon zu der Schlägerey nicht Anlaß gegeben hätten, dem Befinden nach, als Theilnehmer davon angesehen, mit aller Strenge bestraft und auch, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer dem Vergehen angemessenen Carcer- oder andern Strafe belegt werden; dahingegen denen, welche den Ausbruch von dergleichen Unordnungen verhindern, wofürne solches zur Erkenntniß des Consistorii kömmt, oder sie solche pflichtmäßig bey dem zeitigen Prorektor anzeigen, in den ihnen zu ertheilenden Testimoniis academicis besonders das Lob bengelegt werden soll, daß sie sich beflissen haben, Ruhe, Friede und gute Sitten unter ihren academischen Mitbürgern zu befördern: und sollen überhaupt die Protocolle über die Auf- führung der Studirenden jedesmal höhern Ortes eingesandt werden.

Wann nun Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät zugleich uns allerhuldreichst anzubefehlen geruhet haben, diesen Königlichen Willen den Studirenden zur allerunterthänigsten Beobachtung bekannt zu machen: So ermangeln wir nicht solches hiedurch allergehorsamst zu bewerkstelligen. Und wie daher den bereits hier Studirenden obliegt, der vorstehenden Verfügung eben so gemäß zu leben, als wenn sie in den bey der Matricul ihnen übergebenen Ge-  
setzen

sehen schon wörtlich enthalten wäre: So soll auch den Aufschmissin-  
gen zugleich neben den übrigen Academischen Gesetzen die gegenwär-  
tige allerhöchste Vorschrift mitgetheilt werden. Urkundlich unter  
dem größern Academischen Insiegel und des jetzigen Prorectors Un-  
terschrift. Kiel den 30sten April 1789.



D. H. Hegewisch.  
h. t. Prorector.

M. G. Frede,

A. Bode  
Buchbinderei  
Schwerin i. M.







Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1727412133/phys\\_0008](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1727412133/phys_0008)



ris studiosi ius publicum familiarissimum sibi red-  
dant non particulare solum verum etiam vniuersale  
aeque ac ius gentium & quicquid doctrinarum cu-  
iusuis muneris publici in dicasteriis & collegiis pro-  
vinciarum Regia auctoritate constitutis subeundi  
caussa vel omnino necessarium vel apprime utile  
est, quorsum spectant Historia iuris, ars interpre-  
tandi leges, quam Hermeneuticam iuris vocant, ius  
feudale, Processus imperii romano germanici, Phy-  
sica etiam & Historia naturalis, cet. Etenim ne-  
mo, nisi superato hoc examine academico, ad exa-  
mina supremi dicasterii vel Slesuicensis vel Glück-  
stadiensis admittendus est. Quemadmodum Plato  
scholae, quam in Academia habuit, philosophicae  
inscripsit: nemo Geometriae ignarus accedat, ita  
Rex noster Augustissimus nemini sacra Themidis  
adeunda esse existimat, nisi omnibus illis doctrinis  
erudito, sine quibus iuris studium, vulgaris opificii  
instar, scientiae nomen tueri non potest.

His instructi praesidiis quum habeant non so-  
lum quo vitam commode sustentare valent, verum  
etiam quo viam sibi pandunt ad honores amplissi-  
mos, & quod longe maius & praestantius est, Su-  
premi

